

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 36

Artikel: Vom kommenden Schulgesetze Luzerns

Autor: C.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Vom kommenden Schulgesetze Luzerns. —

Es liegt ein Entwurf für ein neues Schulgesetz vor. Bereits hat man da und dort Bruchstücke aus diesem Entwurfe heraus lesen können. Fügend auf diese „Bruchstücke“ geben wir einige Neuerungen an, sie beweisen, daß der Entwurf sehr fortschrittlich und sehr weitsichtig ist.

1. Die **Jahresschule** soll die Regel bleiben. —

2. Für Städte und für geschlossene Ortschaften, Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung soll die Schulzeit auf sieben Jahre ausgedehnt sein. Für Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung aber wären die ersten sechs Klassen **Jahresklassen**, die siebente Klasse dagegen ein **Winterkurs**. Die Einführung eines weiteren (achten) Winterkurses ist den Gemeinden gestattet, event. können diese Gemeinden die ersten fünf Klassen als **Jahresklassen**, die sechste, siebente und achte Klasse als **Winterkurse** einrichten. Wo man diese ausnahmsweise Schuleinrichtung einzuführen gedenkt, müssen Schulpflege und Gemeinderat gemeinsam beim Erziehungsrat vorstellig werden. Für Ausnahmefälle, wie solche im Amte Entlebuch noch da und dort bestehen, kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten. —

3. Die bisherige sog. obligatorische **Wiederholungsschule** wurde fallen gelassen, zumal sie die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat. Sie würde höchstens bei gänzlich ungenügenden Leistungen als eine Art periodische Straf- und Ergänzungsschule ihre Geltung haben.

3. Der Entwurf schafft die Grundlage zur Errichtung einer **Anstalt für blinde und verwahrloste Kinder**. Natürlich wären Organisation, Finanzierung etc. Sache des Grossen Rates ev. einer früheren oder späteren Volksabstimmung. —

5. Die **theologische Lehranstalt** ist zur Stunde an die Kantonschule angegliedert, soll aber künftig eine eigene, von der Kantonschule völlig unabhängige theologische Fakultät bilden. —

6. § 85 sieht zur Heranbildung von **Technikern** die Errichtung eines Technikums vor. Der Regierungsrat hat dabei den Plan, die Anstalt nur schrittweise auszubauen. Ihr Zweck beruht darin, theoretisch und praktisch gebildete Vorarbeiter, Meister und Monteure (Mechaniker, Klein- und Elektromechaniker und Elektromonteure) heranzubilden.

Bezüglich der **Lehrerbesoldung** behält der neue Entwurf das bestehende Verhältnis bei. Nach demselben hat der Staat drei Viertel und die Gemeinde ein Viertel der Besoldung beizutragen. Die Besoldung würde sich nebst freier Wohnung, an deren Stelle 250 Fr. Entschädigung treten können, und neun Ster Holz (eventuell 150 Fr. Entschädigung) für einen Lehrer auf 1200—1700 Fr., für eine Lehrerin auf 1000—1500 Fr. stellen. Die Sekundarlehrer erhielten 1600—2200 Fr., die Sekundarlehrerinnen 1400—2000 Fr. —

Was die **Alters- und Invaliditätsfürsorge**, die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer betrifft, so soll der Staat die erstere allein, die Lehrerschaft und Gemeinden gemeinsam die letztere übernehmen. Die Invaliditätsversicherung der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten wäre gemeinsame Sache des Staates und der betreffenden Lehrerschaft. Lehrer

und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste beziehungsweise nach erfülltem 60. Altersjahr und entsprechendem Schuldienste in den Ruhestand treten, haben im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Alterunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Proz. ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Ferner haben die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche mindestens 5 Jahre im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Dienstreue und Diensttüchtigkeit und der Vermögensverhältnisse auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

Die finanzielle Belastung der Gemeinden wäre gleich Null, der Staat hingegen hätte eine Mehrbelastung von rund 220,000 Fr., wodurch die Gesamtausgaben des Staates für das Erziehungswesen sich jährlich auf 1,114,000 Fr. beließen. —

Das einige wesentliche Neuerungen des vorliegenden Entwurfes. Wir treten in eine Kritik nicht ein, anerkennen aber freudig den fortschrittlichen Geist des Entwurfes sowie den regen Eifer des Departementes. Hoffen wir, die zuständigen Behörden treten der Frage mutig und opferfähig nahe, sie bedeutet ein Stück gesundesten Fortschrittes. —

C. F.

Aus Kantonen und Ausland.

1. Thurgau. Auf dem Gebiete der Aufsicht des Staates über die Primarschule kann in den letzten Jahren ein neuer Kurs in doppelter Hinsicht beobachtet werden. Fürs erste ist die Zahl der Inspektoren reduziert worden. Früher, d. h. bis vor 4 Jahren, hatte jeder Bezirk zwei Schulinspektoren, die sich so ziemlich in die Arbeit teilten. Eine Ausnahme machte Diessenhofen, das mit seinen zehn Schulen von einem Manne beaufsichtigt wurde und wird. Seither hat die Regierung, welche den neuen Inspector gewöhnlich nach Vorschlag des Abtretenden ernannt, sechs frei gewordene Inspectorate an nur zwei Herren übertragen, sodaß jeder von diesen jetzt die Schulen in drei Halbbezirken unter sich hat. Die andere Neuerung besteht darin, daß in letzter Zeit direkt vom Schuldienst kommende Lehrer zu Inspektoren berufen wurden, während vordem meistens reformierte Geistliche die Ehre hatten. So ist auch der Benjamin der Inspektoren, der Nachfolger von Hrn. Bach für die Halbbezirke Steckborn, Kreuzlingen und Münchwilen, Herr Heinrich Blüer, zur Zeit noch Oberlehrer in Pfyn, bis zum Amtsantritt im Herbst.

Am 14. September versammelt sich die thurg. Schulsynode in der städtischen Turnhalle zu Frauenfeld. Als Hauptthema figuriert die Besprechung der von der Lohrmittelkommission nun doch vollendeten Lesebücher für die II. und III. Klasse. Es referieren darüber der Präsident genannter Kommission, Herr Lehrer Weideli in Hohentannen (—d— Korr. der S. 2. Z.) und ein Nichtkommissionsmitglied, Herr Lehrer Eggmann in Egg bei Sirnach. Der Besuch der Synode ist obligatorisch für die Lehrer aller Schulstufen und werden die Teilnehmer mit einem Tagegeld von 3 — 5 Fr. je nach Entfernung vom